

## 4. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kleinblittersdorf vom 18.11.2021

### Geschäftsordnung des Gemeinderates Kleinblittersdorf

Der Gemeinderat Kleinblittersdorf hat in seiner Sitzung am 18.11.2021 aufgrund des § 39 Kommunalselfstverwaltungsgesetz (-KSVG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. I S. 1341) die **4. Änderung (§ 1 Abs. 4)** der Geschäftsordnung vom 29.10.2015 beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

##### 1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Einberufung zu den Sitzungen
- § 2 Form und Frist der Einladung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Bekanntmachung der Sitzungen
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen
- § 7 Schweigepflicht und Treuepflicht
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung
- § 10 Fraktionen

##### 2. Abschnitt: Der Vorsitzende und seine Befugnisse

- § 11 Vorsitz im Rat
- § 12 Ordnungsbefugnisse
- § 13 Ausübung des Hausrechts

##### 3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung

- § 14 Allgemeines
- § 15 Sachanträge
- § 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

- § 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung

##### 4. Abschnitt: Anfragen

- § 19 Anfragen

##### 5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

- § 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung
- § 21 Einwohnerfragestunde
- § 22 Redeordnung
- § 23 Abstimmung
- § 24 Reihenfolge der Abstimmung
- § 25 Wahlen

##### 6. Abschnitt: Ausschüsse

- § 26 Bildung der Ausschüsse
- § 27 Vertretung der Ausschussmitglieder
- § 28 Arbeitsweise
- § 29 Niederschrift

##### 7. Abschnitt: Beteiligung anderer Personen

- § 30 Sachverständige und andere Personen
- § 31 Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Ausländern und Senioren

##### 8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 32 Bekanntgabe der Niederschriften
- § 33 Besondere Befugnisse des Bürgermeisters
- § 34 Ausfertigung der Geschäftsordnung
- § 35 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 36 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 37 Änderung der Geschäftsordnung
- § 38 Außerkrafttreten der bisherigen Geschäftsordnung

#### 4. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kleinblittersdorf vom 18.11.2021

### 1. Abschnitt Allgemeines

#### § 1

#### Einberufung zu den Sitzungen (§ 41 KSVG)

1. Der Gemeinderat wird vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin nach Bedarf einberufen. Die Sitzungstermine werden zwischen dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und den Fraktionen im Voraus für den Zeitraum von mindestens einem halben Jahr zeitlich geplant. Der Wunsch auf Absetzung oder Verschiebung von Gemeinderatssitzungen ist drei Wochen vor der Sitzung anzuzeigen.
2. Der Gemeinderat ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Rats gehört.
3. Die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse beginnen um 17.30 Uhr.
4. In Zeiten einer Corona Pandemie gilt für die Teilnahme an den Ausschuss- bzw. Gemeinderatssitzungen für jedes Ratsmitglied und jede/n teilnehmende/n Gemeindemitarbeiter/in die 3G-Regel, d.h. das Ratsmitglied, sowie die Gemeindebediensteten müssen entweder geimpft, genesen oder getestet sein, um an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen zu können. Die Schnelltests sind kostenlos zur Verfügung zu stellen.

#### § 2

#### Form und Frist der Einladung (§ 41 KSVG)

1. Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung, Ort und Zeit der Sitzung oder mit ihrem schriftlich erteilten Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) bereitgestellt. Über die Bereitstellung erfolgt eine Benachrichtigung per E-mail.
2. Die Tagesordnung gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie im Ratsinformationssystem eingestellt und der Empfänger darüber per E-mail unterrichtet wurde oder in Papierform zugegangen ist. Zwischen Sitzungstag und Zustellung sollen mindestens sechs Kalendertage liegen.
3. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist. Die weiteren Unterlagen können ebenfalls schriftlich oder in dem Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Hat ein Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erteilt, werden die Sitzungsunterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

#### 4. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kleinblittersdorf vom 18.11.2021

##### § 3 Tagesordnung (§ 41 KSVG)

1. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Gemeinderates gehören müssen, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion bis zum Montag der Woche, die dem Sitzungstermin vorangeht, schriftlich beantragt wird.
2. Ergänzungen der Tagesordnung durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister können bis zum Beginn der Einladungsfrist vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung sichergestellt ist. Ebenso kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister bis zur Feststellung der Tagesordnung eigene Beratungsgegenstände jederzeit absetzen.
3. Mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates kann über unvorhergesehene und keinen Aufschub duldende Angelegenheiten beraten und Beschluss gefasst werden, auch wenn diese nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren. Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

##### § 4 Bekanntmachung der Sitzungen (§ 41 KSVG)

1. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind nach den

Bestimmungen der Bekanntmachungssatzung öffentlich bekanntzumachen.

2. Örtliche Vertreter der Presse sollen mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 über die Einberufung der Sitzung in geeigneter Weise unterrichtet werden.

##### § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 40 KSVG)

1. Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, sofern nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
2. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:
  1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter der Gemeinde,
  2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
  3. persönliche Angelegenheiten der Einwohner,
  4. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes,
  5. Ausschluss aus dem Rat
  6. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
  7. Grundstücksangelegenheiten,
  8. Bauvoranfragen / Bauanträge,
  9. Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen der Gemeinde, Vergleiche,
  10. Kreditaufnahmen, Übernahme von Bürgschaften,
  11. Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden oder Vergaberecht dies erfordert,
  12. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere

#### **4. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kleinblittersdorf vom 18.11.2021**

- wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Regionalverbandes oder der Gemeinde ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind,
13. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes,
  14. sonstige Angelegenheiten, deren Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist.
3. Der Gemeinderat kann beschließen, dass auch andere als die in Absatz 2 genannten Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
  4. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
  5. Wird ein Tagesordnungspunkt aus dem nichtöffentlichen Teil in den öffentlichen Teil übernommen, sollte erst in der nächsten Sitzung darüber beraten werden.

#### **§ 6**

#### **Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen (§ 49 KSVG)**

1. An den Sitzungen des Gemeinderates können auf Veranlassung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung teilnehmen.

2. Der Gemeinderat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Personen und Personengruppen zu hören; Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.
3. Die Ordnungsbefugnisse der Vorsitzenden / des Vorsitzenden bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

#### **§ 7**

#### **Schweigepflicht und Treuepflicht (§ 33 KSVG)**

1. Die Teilnehmer an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse unterliegen der Schweigepflicht über alle Angelegenheiten, deren Vertraulichkeit besonders vorgeschrieben, angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu wahren haben, nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Dies gilt insbesondere auch für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister sowie durch die Verwaltung vertraulich mitgeteilt werden.
2. Die Gemeinderatsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen die Gemeinde nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

#### **4. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kleinblittersdorf vom 18.11.2021**

3. Die Mitglieder des Gemeinderates haben die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere regelmäßig an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen.
4. Verhinderungen der Teilnahme an einer Sitzung sollen die Gemeinderatsmitglieder der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister frühzeitig mitteilen.
5. Verletzt ein Gemeinderatsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der Bürgermeister nach vorherigem Beschluss des Gemeinderates ein Ordnungsgeld auferlegen.

#### **§ 8 Beschlussfähigkeit (§ 44 KSVG)**

1. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist.
2. Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand innerhalb von drei Tagen eingeladen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
3. Können mehr als die Hälfte der Ratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 1 führen, so ist der Rat abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn

mindestens drei stimmberechtigte Ratsmitglieder anwesend sind.

#### **§ 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung (§ 27 KSVG)**

1. Ein Gemeinderatsmitglied darf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,
  1. wenn die Entscheidung ihm selbst,
  2. einem seiner Angehörigen einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Personeinen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
2. Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn die oder der ehrenamtlich Tätige

- a. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art ihrer oder seiner Beschäftigung, ein Interessenstreit anzunehmen ist,
- b. bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehört, oder
- c. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder

#### 4. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kleinblittersdorf vom 18.11.2021

- d. Angehörige oder Angehöriger einer Person ist, die eine natürliche oder juristische Person, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, in der betreffenden Angelegenheit vertritt.
3. Ein Gemeinderatsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das gleiche gilt für Gemeinderatsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern bekannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen und in seiner Abwesenheit, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt.
4. Das Gemeinderatsmitglied, bei dem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraums aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.
5. Das Mitwirkungsverbot gilt nicht,
  1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
  2. bei Wahlen in unbesoldete Stellen, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte vorgenommen werden.
6. Ein Beschluss, der unter Verletzung der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist

unwirksam. Er gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass vor Ablauf der Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.

#### § 10

##### Fraktionen

##### (§ 30 Abs. 5 KSVG)

1. Zur Bildung der Fraktionen werden in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter genannt. Veränderungen sind der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister durch die Fraktionen schriftlich mitzuteilen.
2. Tritt ein Gemeinderatsmitglied aus einer Fraktion aus oder schließt es sich einer anderen Fraktion an, so ist dies der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Sie / Er gibt dies dem Gemeinderat spätestens in der nächsten Sitzung bekannt.
3. Jede der im Gemeinderat vertretenen Parteien oder Wählergruppen kann einen Sprecher / eine Sprecherin benennen. Die Benennung des Sprechers / der Sprecherin sind dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin mitzuteilen.

## 2. Abschnitt

### Die Vorsitzende / Der Vorsitzende und ihre /seine Befugnisse

#### § 11

##### Vorsitz im Rat (§ 42 KSVG)

1. Den Vorsitz im Gemeinderat führt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister; in ihrer / seiner Vertretung führen ihn die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Beigeordneten wählt der Rat aus seiner Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende. Während der Wahl des oder der Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste hierzu bereite Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz.
2. Der / Die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

#### § 12

##### Ordnungsbefugnisse (§ 43 KSVG)

1. Die / Der Vorsitzende kann Gemeinderatsmitglieder, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, "zur Sache" rufen. Ist ein Gemeinderatsmitglied dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm die Vorsitzende / der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „zur Sache“ muss der Vorsitzende das Gemeinderatsmitglied auf diese Folge hinweisen. Ausführungen eines Gemeinderatsmitgliedes, die nach Entzug des Wortes gemacht werden, können nicht in die Niederschrift

aufgenommen werden.

2. Wer als Zuhörer Beifall oder Missfallen äußert, die Ordnung stört oder den Anstand und die Würde des Gemeinderates verletzt, ist nach vorangegangener Warnung aus dem Sitzungssaal zu verweisen. Die / Der Vorsitzende kann die Sitzung auf höchstens eine halbe Stunde unterbrechen oder die Sitzung schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn die Anordnungen, die er / sie zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht befolgt werden. Kann die / der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie ihren /er seinen Platz. Die Sitzung ist somit auf eine viertel Stunde unterbrochen. Entsteht störende Unruhe im Zuhörerbereich, kann der Vorsitzende/ die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und die störenden Zuhörer entfernen lassen.
3. Die / Der Vorsitzende kann Gemeinderatsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann sie / er Gemeinderatsmitglieder von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung des Vorsitzenden / der Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen, ausgesprochen werden.

#### § 13

##### Ausübung des Hausrechts

Die / Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder

#### **4. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kleinblittersdorf vom 18.11.2021**

Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein Zuhörer erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann der Vorsitzende ihn auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Rats und der Ausschüsse ausschließen.

### **3. Abschnitt Anträge in der Sitzung**

#### **§ 14 Allgemeines**

1. Anträge sind nur zulässig, wenn der Gemeinderat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
2. Antragsberechtigt sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, jedes Gemeinderatsmitglied und jede Fraktion. Von mehreren Gemeinderatsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag ist vom Antragsteller vorzutragen und zu begründen.

#### **§ 15 Sachanträge**

1. Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.
2. Anträge, die im Falle ihrer Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen

rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

#### **§ 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge**

1. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach der Eröffnung der Sitzung aber vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
2. Der Gemeinderat beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung um Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.
3. Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder.

#### **§ 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge**

1. Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag an einen Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Sitzungsvorlage zur nochmaligen



#### **4. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kleinblittersdorf vom 18.11.2021**

Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurücküberwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss vom Bürgermeister erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rats zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.

2. Der Rat kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. In diesem Fall hat die / der Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder.

#### **§ 18**

##### **Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Die / der Vorsitzende und die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: "Zur Geschäftsordnung". Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.
2. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:
  - Anträge auf Änderung der Reihenfolge, auf Verbindung oder Trennung von Tagesordnungspunkten;
  - Anträge auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes;
  - Anträge auf Schluss oder Verschiebung der Beratung;
  - Anträge auf Verschiebung der Beschlussfassung (Abstimmung) in

- der gleichen oder in eine spätere Sitzung;
- Anträge auf Unterbrechung der Sitzung;
- Anträge auf Festsetzung der Redezeit;
- Anträge auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

3. Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit "Schluss der Beratung" beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Gemeinderatsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und jedes Gemeinderatsmitglied, das keiner Fraktion angehört, sowie jedes Gemeinderatsmitglied, das sich bis zum Antrag auf "Schluss der Beratung" zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatten, sich zur Sache zu äußern.

#### **4. Abschnitt Anfragen**

##### **§ 19 Anfragen**

1. Jedes Gemeinderatsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; die Bürgermeisterin / der Bürgermeister weist das anfragende Gemeinderatsmitglied hierauf besonders hin.

#### **4. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kleinblittersdorf vom 18.11.2021**

2. Schriftliche Anfragen werden vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin schriftlich beantwortet, sofern nicht das anfragende Gemeinderatsmitglied beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Ratssitzung erfolgt.
3. Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Ratssitzung gelten folgende Grundsätze:  
Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Rats verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen hat.  
Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Gemeinderatsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Ratssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.

### **5. Abschnitt**

#### **Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen**

##### **§ 20**

##### **Eröffnung und Ablauf der Sitzung (§ 43 KSVG)**

1. Die / Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie / Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Rats fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die

Einladungsfrist verkürzt worden, so hat der Rat zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.

2. Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Rat noch beschlussfähig ist, so hat die / der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Gemeinderatsmitglieder wegen Ausschließungsgründen (§ 9) an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.
3. Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 16 zu berücksichtigen sind.
4. Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Gemeinderatsmitglieder ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

##### **§ 21**

##### **Einwohnerfragestunde (§ 20a KSVG)**

1. Die Einwohner der Gemeinde und die ihnen nach § 19 Abs. 2 u. 3 KSVG gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen erhalten gem. § 20a KSVG Gelegenheit, Fragen zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Die Fragen dürfen nur kommunale Selbstverwaltungsangelegenheiten der örtlichen Ebene zum Gegenstand haben; das Aufgreifen von bundes- und landespolitischen Angelegenheiten ohne konkreten und unmittelbaren Bezug zur Gemeinde ist unzulässig.

#### **4. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kleinblittersdorf vom 18.11.2021**

2. Die Dauer der Fragestunde soll insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten. Die Fragestunde findet vor dem öffentlichen Teil der Sitzung statt.

#### **§ 22 Redeordnung**

1. Der Vorsitzende / die Vorsitzende und mit seiner / ihrer Zustimmung Bedienstete der Gemeindeverwaltung können jederzeit das Wort ergreifen.
2. Die Gemeinderatsmitglieder erhalten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende / die Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Vorsitzende / die Vorsitzende kann Wortmeldungen vorziehen, wenn mit der Wortmeldung eine kurze bedeutsame Mitteilung angekündigt wird.
3. Der Gemeinderat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine feste Redezeit beschließen. Ein hierauf gerichteter Antrag kann jedoch nicht während den Ausführungen eines Redners gestellt werden. Bei bedeutsamen Erklärungen kann der Vorsitzende mit stillschweigender Zustimmung des Gemeinderates eine Überschreitung der Redezeit zulassen.
4. Zur kurzen Aufklärung eines Missverständnisses oder zu kurzen Entgegnungen auf einen Vorwurf kann der Vorsitzende / die Vorsitzende dem sich mit dem Zuruf „zur Aufklärung“ meldenden Gemeinderatsmitglied sofort das Wort erteilen. Ein Redner darf jedoch hierzu nicht ohne seine Zustimmung unterbrochen werden.

#### **§ 23 Abstimmung (§ 45 KSVG)**

1. Der Abstimmung geht die Feststellung über den Schluss der Beratung voraus. Die Abstimmung beginnt mit der Aufforderung zur Stimmabgabe.
2. Die offene Abstimmung wird durch deutliche Handzeichen der einzelnen Gemeinderatsmitglieder zu den getrennten Fragen des Vorsitzenden, wer für und wer gegen den Antrag stimmt und wer sich der Stimme enthält, vorgenommen. Ergibt das Auszählen zu jeder Frage kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitz. Nichtäußerung gilt als Stimmenthaltung.
3. Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates es beantragt, wird namentlich abgestimmt. Bei namentlicher Abstimmung wird jedes Ratsmitglied zum Zuruf "für" oder "gegen" oder "Stimmenthaltung" aufgerufen. In der Sitzungsniederschrift ist zu vermerken, wie jedes einzelne Mitglied abgestimmt hat.
4. Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates es beantragt, wird geheim abgestimmt. Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem Antrag auf namentliche Abstimmung vor. Die geheime Abstimmung wird durch Stimmzettel vorgenommen. Die Geheimhaltung muss für jedes Ratsmitglied gewährleistet sein. Abgegebene Stimmzettel, die trotz Beschriftung den Willen des Abstimmenden nicht eindeutig

#### 4. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kleinblittersdorf vom 18.11.2021

erkennen lassen oder die Person des Abstimmenden offenbaren sind ungültig. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. In der Niederschrift sind getrennt die Zahlen der Abstimmungsberechtigten, der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen, der Stimmenthaltungen und der "Für-" und "Gegenstimmen" festzuhalten. Die Abstimmung ist mit Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses beendet.

5. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Ein Ratsmitglied, das den Sitzungsraum verlässt, hat der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden den Beginn und das Ende der Abwesenheit anzuzeigen.

#### § 24

##### Reihenfolge der Abstimmung

1. Über Sachanträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
  - Über Anträge, die Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an den Ausschuss, Einholung von Auskünften, Gutachten oder Vertagung.
  - Über Anträge auf Entscheidung in der Sache.
2. Im Übrigen wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Weitergehend ist ein Antrag, wenn er die größere finanzielle Belastung oder die geringeren Vorteile für die Gemeinde bringt. Ergebnisse sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, so entscheidet der Rat.

#### § 25 Wahlen (§ 46 KSVG)

1. Wahlen sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Sie erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des Bewerbers, für den das Gemeinderatsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder einer anderen eindeutigen Kennzeichnung. Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden.
2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.
3. Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hier nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Rat kann in derselben Sitzung auf Grund neuer Wahlvorschläge eine

#### **4. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kleinblittersdorf vom 18.11.2021**

neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.

4. Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen der Abstimmende mit „Nein“ gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
5. Für die Durchführung der Wahl sind zwei Gemeinderatsmitglieder als Wahlhelfer zu benennen.

### **6. Abschnitt Ausschüsse**

#### **§ 26**

#### **Bildung von Ausschüssen und deren Geschäftsbereiche (§ 48 KSVG)**

1. Der Gemeinderat bildet auf der Grundlage des § 48 KSVG folgende Ausschüsse :
  - Hauptausschuss und Ausschuss für Finanzen- und Personalangelegenheiten
  - Ausschuss für Jugend, Schule, Kultur, Sport und Freizeit
  - Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Raumordnung, Liegenschaften und Umwelt
  - Betriebs- und Werkausschuss

- Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters

2. Bei der Besetzung der Ausschüsse sollen die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt werden. Ergibt sich hierbei keine Einigung, so werden die Mitglieder vom Gemeinderat aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festzustellen.
3. Die einzelnen Zuständigkeiten sind in der Anlage I dieser Geschäftsordnung festgelegt. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin ist beauftragt, dieselbe in Abstimmung mit dem Gemeinderat, entsprechend den organisatorischen Erfordernissen fortzuschreiben.
4. Auf die Ausschüsse werden die in Anlage II aufgeführten Aufgaben zur Beschlussfassung übertragen.

#### **§ 27**

#### **Vertretung der Ausschussmitglieder**

Jedes Ausschussmitglied kann sich durch ein Mitglied des Gemeinderates vertreten lassen. Die Vertretung ist dem Ausschussvorsitzenden / der Ausschussvorsitzenden vor Sitzungsbeginn anzuzeigen und in der Niederschrift zu vermerken.

#### 4. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kleinblittersdorf vom 18.11.2021

##### § 28 Arbeitsweise

1. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nach Maßgabe des § 5 öffentlich, soweit der Rat dem Ausschuss eine Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung übertragen hat. Die Sitzungen der Ausschüsse sind außerdem öffentlich, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist.
2. Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Beschlüssen des Rats dienen, sind in der Regel nichtöffentlich. Ein Ausschuss kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.
3. Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.

##### § 29 Niederschrift (§ 47 KSVG)

1. Über jede Sitzung des Rats ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:
  1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren Bekanntmachung und über die Beschlussfähigkeit,
  2. Namen des Vorsitzenden / der Vorsitzenden, der anwesenden Gemeinderatsmitglieder, des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
  3. Namen fehlender Ratsmitglieder,
  4. Tagesordnung,

5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
  6. Form der Abstimmung über die einzelnen Beratungsgegenstände, sofern geheim oder namentlich abgestimmt wurde,
  7. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder,
  8. Namen der Ratsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
  9. den wesentlichen Inhalt und Verlauf der Beratung in gedrängter Form, die gestellten Anträge.
2. Auf Verlangen eines Gemeinderatsmitgliedes sind seine Auffassung bzw. seine Anträge in die Niederschrift aufzunehmen. Dies ist grundsätzlich vor der betreffenden Äußerung zu beantragen. Bei anschließendem Verlangen, das nur bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes gestellt werden kann, hat das Ratsmitglied seine Äußerung zu wiederholen. Es kann nur die Aufnahme einer kurzen Zusammenfassung der Äußerung verlangt werden. Der Vorsitzende /die Vorsitzende kann verlangen, dass die besonders gewünschte Formulierung schriftlich abgegeben wird. Zur Vermeidung von Entstellungen der Wiedergabe hat der Antragsteller/ die Antragstellerin die Möglichkeit seine / ihre aufzunehmende Äußerung schriftlich niederzulegen oder auf vorher geäußerten Wunsch zu Protokoll zu geben.
  3. Die Gegenstände von Mitteilungen und Anfragen sind in ihrer Reihenfolge einzeln in der Niederschrift festzuhalten.

4. Die Niederschrift wird von der Verwaltung als aussagefähiges Ergebnisprotokoll geführt. Die Verkürzung darf nicht dazu führen, dass Informationen verfälscht oder weggelassen werden.

## **7. Abschnitt Beteiligung anderer Personen**

### **§ 30**

#### **Sachverständige und andere Personen (§ 49 KSVG)**

Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann, die aus seiner Sicht zur umfassenden Information des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, erforderlichen sachverständigen Personen zu den Sitzungen einladen. Davon bleibt das Recht des Rates gemäß § 49 Abs. 3 KSVG unberührt.

### **§ 31**

#### **Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Senioren und Ausländer (§§ 49a, 50, 50a KSVG)**

Der Gemeinderat entscheidet über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu Planungen und Vorhaben der Gemeinde und über die Bildung eines Senioren- und Ausländerbeirats.

## **8. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 32**

#### **Bekanntgabe der Niederschriften**

1. Die Bekanntgabe der Niederschrift erfolgt gegenüber den Ratsmitgliedern durch Zustellung an dieselben. Die Einwohner der Gemeinde werden durch die Veröffentlichung im amtlichen Teil der Kleinblittersdorfer Nachrichten über die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen unterrichtet.
2. Die Niederschriften und Abschriften dieser dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### **§ 33**

#### **Besondere Befugnisse des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin**

Dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin werden die in Anlage III aufgeführten Aufgaben zur Entscheidung und direkten Ausführung übertragen.

### **§ 34**

#### **Ausfertigung der Geschäftsordnung**

Jedes Mitglied des Gemeinderates erhält bei seiner Verpflichtung und bei Änderungen innerhalb der Geschäftsordnung ein aktuelles Exemplar.

### **§ 35**

#### **Auslegung der Geschäftsordnung**

Der Gemeinderat kann bei Zweifeln über die Anwendung von Bestimmungen der Geschäftsordnung darüber Beschluss fassen.

#### **4. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kleinblittersdorf vom 18.11.2021**

##### **§ 36**

##### **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Der Rat kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Gemeindeordnung verstoßen wird.

##### **§ 37**

##### **Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn die Änderung Gegenstand der Tagesordnung einer ordentlichen Gemeinderatssitzung ist. Die Änderung

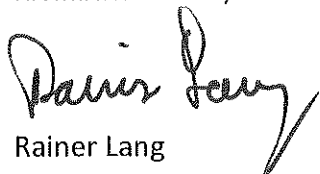
bedarf der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates

##### **§ 38**

##### **Außerkräftreten**

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 21.06.2018 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Kleinblittersdorf, den 18.11.2021



Rainer Lang  
Bürgermeister